

Justizvollzugsanstalt Bostadel

Zutrittsregelung für externe Betriebe

Bei der Ausführung von Arbeiten auf dem Areal der Justizvollzugsanstalt Bostadel haben sämtliche Unternehmen, deren Angestellte und Arbeitenden sowie Lieferantinnen und Lieferanten folgende Richtlinien zu beachten:

1. Besondere Verhältnisse

1.1. Arbeitszeiten innerhalb Sicherheitsperimeter

Aufgrund des Sicherheitsbedarfs unseres Betriebes sind zeitliche Beschränkungen für alle Arbeiten und Lieferungen innerhalb des Anstaltsareals unumgänglich.

Folgende Aufenthaltszeiten sind einzuhalten:

07.00 bis maximal 11.45 Uhr

13.30 bis maximal 16.30 Uhr

Die Kontrollvorgänge für Ein- und Ausgang sind umfangreich, daher sind kurzfristige Unterbrüche (Pausen, Besorgungen etc.) nicht möglich.

1.2. Arbeitszeiten ausserhalb Sicherheitsperimeter

Ausserhalb des Anstaltsareals sind folgende Aufenthaltszeiten einzuhalten:

07.00 bis maximal 12.15 Uhr

13.15 bis maximal 17.15 Uhr

2. Zutrittsbewilligung

Die Unternehmen haben die Personalien aller Personen, die innerhalb und ausserhalb des Sicherheitsperimeters der Justizvollzugsanstalt tätig sind, anzugeben. Die Justizvollzugsanstalt behält sich das Recht vor, Personen ohne Angabe von Gründen den Zutritt nicht zu gestatten. Die Unternehmen sind für ihr Personal verantwortlich. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht in der Justizvollzugsanstalt arbeiten. Personen, welche dem Anstaltspersonal nicht bekannt sind, müssen sich beim Eintritt mit einem amtlichen Ausweis (z.B. Identitätskarte) ausweisen.

3. Ordnung

An allen Arbeitsplätzen hat stets übersichtliche Ordnung zu herrschen. Maschinen, Materialien, Werkzeuge sowie Leitern und Geschirr sind an den durch die Leitung Technischer Unterhalt bestimmten Orten aufzustellen bzw. aufzubewahren und zu sichern (anketten, mit Schloss sichern). Fehlende Gegenstände sind unverzüglich dem Sicherheitsdienst der Justizvollzugsanstalt zu melden.

4. Arbeitssicherheit

Den Mitarbeitenden von Fremdfirmen wird für die Dauer der Anwesenheit eine Ansprechperson zugeteilt. Den Weisungen und Anordnungen der Ansprechperson sowie dem Sicherheitspersonal ist zwingend Folge zu leisten. Die auftragsbezogene Verantwortung für die Arbeitssicherheit liegt bei der Fremdfirma.

5. Kontakt mit Gefangenen

Den Gefangenen ist freundlich, aber zurückhaltend und verschwiegen zu begegnen. Jede weitergehende Kontaktaufnahme, wie mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit Gefangenen, sowie die Überreichung von Gegenständen oder Zuwendungen jeglicher Art, ist verboten.

6. Mobiltelefone/Funk/Fotoapparate

Es dürfen keine Mobiltelefone oder andere drahtlose Kommunikationsgeräte in die Justizvollzugsanstalt mitgenommen werden. Die Geräte sind im Fahrzeug zu lassen oder am Portal abzugeben. Zwingende Fotoaufnahmen müssen durch die Geschäftsleitung kontrolliert und genehmigt werden.

7. Alkohol und Drogen

Es ist verboten, auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Alkohol und Drogen zu besitzen oder zu konsumieren.

8. Anlieferungen

Anlieferungen können ausschliesslich während den Arbeitszeiten erfolgen (siehe Punkt 1, besondere Verhältnisse). Dies gilt insbesondere für Zulieferantinnen und Zulieferanten.

Die Zufahrt zur Justizvollzugsanstalt ist jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge dürfen ausschliesslich auf den zugewiesenen Abstellplätzen parkiert werden.

Fahrzeuge sind jederzeit abzuschliessen. Nicht abgeschlossene Fahrzeuge werden durch die Justizvollzugsanstalt gesichert.

Alle Angestellten und Arbeitenden müssen diesen Vorschriften Folge leisten und sich den nötigen Kontrollen unterziehen. Die Unternehmen haften für Schäden, welche durch Nichtbeachtung dieser Richtlinien entstehen. Angestellte und Arbeitende, welche gegen diese Richtlinien verstossen, haben nebst sofortiger Wegweisung und dem Entzug der weiteren Zutrittsberechtigung mit einer allfällig strafrechtlichen Verfolgung zu rechnen.

JUSTIZVOLLZUGSANSTALT BOSTADEL

Direktion